

Informationen zum Sächsischen Straßengesetz

Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

- § 3 Einteilung der öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung
 - Straßenklassen: Staats-, Kreis- und Ortsstraßen

- § 3 Abs. 1 Pkt. 4 sonstige öffentliche Straßen
 - a) öffentliche Feld- u. Waldwege
 - b) beschränkt-öffentliche Wege, die einen beschränkten öffentlichen Verkehr dienen - hier finden wir die Wanderwege

Hoheitlich bzw. öffentlich-rechtlich

Mit Einführung des Sächsischen Straßengesetzes 1992/1993 Übergang ins bundesdeutsche Recht, mussten Bestandsverzeichnisse angelegt werden.

Alle Straßen, Wege und Plätze die erstmalig in diesen Bestandsverzeichnissen angelegt waren, galten dann als öffentlich gewidmet.

Maßgebliches Datum 16.02.1993 (auch Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes).

Widmung

- Hoheitlicher Akt, materiell-rechtliche Voraussetzungen müssen gegeben sein, u.a. Gewährleistung des Gemeingebrauchs, Verkehrsbedeutung, Straßenbaulastträger
- Gesetzgeber hat jetzt Änderungen des Sächsischen Straßengesetzes verfügt im Hinblick auf die Übergangsvorschriften § 53 i.V.m § 54
- Frist für eine Aufnahme bzw. Korrektur ist der 31.12.2022
- Alle Wege die nicht im Bestandsverzeichnis aufgenommen sind, verlieren dann automatisch die Widmungsfiktion

Der Gesetzgeber will aus Gründen der Rechtssicherheit und abschließender Klarstellung bestehende Altfälle in das SächsStrG überführen, d.h. das alle Straßen und Wege die am 16.02.1993 tatsächlich öffentlich gewesen waren, jedoch bis zum Ablauf des 31.12.2022 nicht rechtskräftig in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen worden sind, gelten ab dem 01.01.2023 nicht mehr als öffentlich.

Jedoch Grundsatz:

Wer ein berechtigtes Interesse an einer öffentlichen Widmung durch die Eintragung hat, kann dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31.12.2020 mitteilen.

Innerhalb eines Jahres muss dann die Gemeinde über die Eintragung entscheiden.

Weitere rechtliche Grundlagen für Wanderwege

- § 60 Bundesnaturschutzgesetz
- § 30 Sächsisches Naturschutzgesetz
- §11 Sächsisches Waldgesetz
Betretungsrecht in der freien Landschaft
Absatz 1: Jeder darf Wald zum Zweck der Erholung betreten
Absatz 2: Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr
- Erlaubnisfreie Nutzung es sei denn, es erfolgen Ausschilderungen bzw. Einrichten von Wanderwege-Infrastruktur wie bspw. Bänke, Brücken etc. - dort Zustimmung vom Waldbesitzer erforderlich
- Oktober 2012: BGH Urteil zum Thema Verkehrssicherungspflichten und Waldtypische Gefahren

Wanderwege über Privatgrundstücke (außer Wald)

- Besteht Möglichkeit einer Widmung, jedoch nur mit Zustimmung des Eigentümer
- Schuldrechtliche Vereinbarung zur Nutzung ohne dingliche Sicherung mit einem Gestattungsvertrag, d.h. zweiseitige Vereinbarung
- Hauptthema: Verkehrssicherungspflichten (zur Abwehr von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen nach den §§ 823 ff. BGB führen kann) und Haftungsfragen

Zuständigkeiten für das Ehrenamt

- **Straßenrecht** (Bestandsverzeichnisse, Widmungen):
Kommune – Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Verkehr und Arbeit (SMWA)
Kontakt: poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de
- **Touristische Belange:**
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMKT)
Kontakt: poststelle@smwk.sachsen.de
- **Wald- und Naturschutzrecht:**
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)
Kontakt: presse@smul.sachsen.de
- **Förderung (LEADER):**
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR)
Kontakt: info@smr.sachsen.de

Dr. Mareike Eberlein

Ref. Infrastruktur/Mobilität

Landestourismusverband Sachsen e.V.

Messering 8 // Haus F,

01067 Dresden

Tel.: +49 351-49191-21

E- mail: eberlein@ltv-sachsen.de